

KREISSTADT EUSKIRCHEN

Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern und Fahrradanhängern (FöLaFa)

Die Förderung von Lastenrädern wurde im Sinne des Mobilitätskonzeptes sowie des Radverkehrskonzeptes für die Kreisstadt Euskirchen zur Förderung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität durch den zuständigen Ausschuss für Tiefbau und Verkehr am 25.05.2023 beschlossen. Mit dem Förderprogramm FöLaFa „Förderung von Lastenrädern und Fahrradanhängern“ steht Euskirchener Bürger/innen eine finanzielle Unterstützung für die private Nutzung von Lastenrädern und Fahrradanhängern zur Verfügung.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen eine Förderung für Lastenräder mit und ohne elektrische Unterstützung sowie Fahrradanhänger beantragt werden kann.

Sofern die haushaltsrechtlichen zur Verfügung stehenden Mittel der Kreisstadt Euskirchen aufgebraucht sind, können keine weiteren Förderanträge bewilligt werden.

Den Antrag können Sie digital über das Serviceportal der Stadt Euskirchen (<https://portal.kommunale.it/euskirchen>) einreichen.

Inhalt

§ 1 Fördergegenstand	3
§ 2 Förderhöhe.....	4
§ 3 Antragsberechtigte.....	4
§ 4 Anschaffungsart und Haltedauer	4
§ 5 Antragsstellung	5
§ 6 Bewilligungsverfahren	5
§ 7 Förderbedingung	5
§ 8 Rückforderung.....	6
§ 9 Datenschutz	6
§ 10 Sonstiges.....	7
§ 11 Inkrafttreten und Befristung	7

§ 1 Fördergegenstand

(1) Gefördert wird der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, fabrikneuen zwei oder dreirädrigen Lastenrädern sowie von Fahrradlasten-/Kinderanhängern.

Die Anforderungen an ein (E-)Lastenrad sind:

- 1) E-Lastenräder dürfen eine maximale Motorleistung von 250 Watt nicht überschreiten.
- 2) Das (E-)Lastenrad weist eine Transportmöglichkeit für Güter und/oder weitere Personen auf, die fest mit dem Fahrrad verbunden ist und
 - a) die Zulassung für mindestens 40 kg Zuladung (ohne Fahrer/in) oder
 - b) ein Transportvolumen von mindestens 140 Litern besitzt.

Die Anforderungen für einen Fahrradlasten-/Kinderanhänger sind:

- 1) Zulassung für mindestens 20 kg Zuladung und
- 2) Prüfung nach DIN-Norm EN 15918.

(2) Förderfähig ist die Anschaffung von fabrikneuen Lastenrädern mit oder ohne elektrischer Antriebsunterstützung sowie Fahrradlasten-/Kinderanhänger (inkl. einer Kupplung für den Fahrradanhänger). Der Kauf eines gebrauchten (E-)Lastenrades oder -anhängers wird nicht gefördert.

(3) Der Erwerb darf erst nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen (siehe § 11). Vorher getätigte Käufe sind nicht förderfähig.

Nicht förderfähig sind:

- 1) Lastenräder und Fahrradanhänger die nicht den Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genügen,
- 2) Lastenräder/Fahradanhänger, die für den gewerblichen Personentransport konzipiert wurden,
- 3) (E-)Lastenräder/Fahradanhänger, die als Werbefläche genutzt werden,
- 4) die Nachrüstung von Lastenrädern und Fahrradanhängern mit Elektromotoren durch Dritte,
- 5) der Erwerb und die Verwendung gebrauchter (E-)Lastenräder und Fahrradanhänger sowie neuer mit überwiegend gebrauchten Bauteilen,
- 6) Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen,
- 7) Eigenleistungen (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten) sowie
- 8) Extras wie Transportkosten, Schlösser, zusätzliche Akkus, Helm etc.

Davon abweichend werden auch Transportmittel gefördert, die nach eingehender individueller Prüfung und Vorlage von aussagekräftigen Dokumenten für eine Förderung in Frage kommen. Als Beispiele seien hier genannt:

- 1) Förderung von Transporträdern für Schwerbehinderte,
- 2) Förderung von Spezialrädern für Menschen mit besonderen Anforderungen.

§ 2 Förderhöhe

(1) Die Förderhöhe beträgt 25 Prozent des Anschaffungspreises inklusive Mehrwertsteuer mit folgenden Höchstgrenzen:

- a) elektrisch betriebene Lastenräder..... 1.000,00 Euro,
- b) muskelbetriebene Lastenräder..... 500,00 Euro,
- c) Fahrradlasten-/Kinderanhänger..... 150,00 Euro.

(2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel. Unter www.euskirchen.de erfolgt eine Veröffentlichung der für das jeweilige Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 3 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung in der Kreisstadt Euskirchen gemeldet sind und die den Fördergegenstand ausschließlich zum privaten Gebrauch erwerben.

(2) Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen erfolgen, die zum Zeitpunkt der Beantragung in der Kreisstadt Euskirchen gemeldet sind und die den Fördergegenstand ausschließlich zum privaten Gebrauch erwerben.

(3) Privatpersonen können pro Haushalt die Förderung für nur ein Lastenrad oder einen Fahrradanhänger innerhalb eines Förderzeitraums von 36 Monaten beantragen.

(4) Über das Vermögen des/der Antragstellers/in darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein. Eine Antragsstellung während der Wohlverhaltensphase ist möglich.

§ 4 Anschaffungsart und Haltedauer

(1) Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Lastenrädern und Fahrradanhängern.

(2) Die Haltedauer aller Lastenräder und Fahrradanhänger muss einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten betragen. Unter der Haltedauer ist der Zeitraum zu verstehen, über den der/die antragstellende Eigentümer/in des geförderten Fahrzeugs ist und dieses im Besitz hält. Der Beginn des Zeitraumes wird auf den Tag des Kaufes datiert und im Zuwendungsbescheid durch die Kreisstadt Euskirchen bestätigt. Die Verpflichtung kann in Ausnahmefällen (zum Beispiel aus medizinischen oder gesundheitlichen Gründen) entfallen. Die Entscheidung darüber, ob eine Ausnahme vorliegt, trifft der Zuwendungsgeber im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Antragsstellung ist bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich.

(4) Der Weiterverkauf eines geförderten Lastenrads oder eines Fahrradanhängers ist grundsätzlich frühestens nach Ende der Zweckbindungsfrist bzw. Haltedauer (36 Monate) zulässig.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten der Nutzung) zurückzuzahlen.

(5) Mit Antragstellung stimmt die/der Zuwendungsempfänger/in der Haltedauer zu. Die Kreisstadt Euskirchen behält sich vor, die Einhaltung der Haltedauer stichprobenartig zu prüfen.

(6) Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die im Kaufvertrag/Kaufbeleg (Rechnung) aufgeführten Gesamtausgaben, soweit diese zuwendungsfähig sind.

§ 5 Antragsstellung

(1) Die Förderung ist ausschließlich über das Serviceportal der Stadt Euskirchen (<https://portal.kommunale.it/euskirchen>) zu beantragen.

(2) Als Zeitpunkt für die Antragstellung wird der Zeitpunkt zugrunde gelegt, zu welchem der Antrag nebst erforderlichen Unterlagen **vollständig** eingegangen ist. Die Antragsstellung ist bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich.

(3) Erforderliche Unterlagen bei Antragseinreichung:
Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ✓ Kaufvertrag des Lastenrads bzw. des Fahrradanhängers in Kopie und
- ✓ Zahlungsbeleg zum Kauf des Lastenrads bzw. Fahrradanhängers in Kopie.
- ✓ Kurzbeschreibung zur (künftigen) Nutzung des (E-)Lastenrades/Fahrradanhängers

(4) Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn:
Der Antrag kann ausschließlich nach Abschluss des Kaufvertrags und Zahlung des (E-) Lastenrads/Fahrradanhängers gestellt werden.

§ 6 Bewilligungsverfahren

(1) Die Kreisstadt Euskirchen prüft nach vollständigem Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(4) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

(5) Die Bewilligung wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

§ 7 Förderbedingung

(1) Pro (E-)Lastenrad bzw. Fahrradanhänger ist nur eine einmalige Förderung aus Mitteln der Kreisstadt Euskirchen möglich.

(2) Eine Kumulierung mit Fördermitteln aus anderen Programmen ist ausgeschlossen.

(3) Mit Antragsgenehmigung erhalten Fördernehmende einen Aufkleber mit Hinweis auf das Förderprogramm. Dieser muss auf dem geförderten Fahrzeug sichtbar aufgeklebt werden. Sollte keine geeignete Fläche vorhanden sein, bitten wir um einen kurzen Hinweis in der Antragstellung, dass das Aufbringen eines Aufklebers z.B. aufgrund fehlender Fläche oder Materials nicht möglich ist. Bei Verlust des Aufklebers fordert der/die Antragsteller/in eigenständig die Übersendung eines neuen Aufklebers der Kreisstadt Euskirchen unter lastenrad@euskirchen.de ein.

(4) Bis zum Ablauf des 36-monatigen verpflichtenden Nutzungszeitraums sind folgende Umstände zusammen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Kreisstadt Euskirchen mitzuteilen:

- a) dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes, sofern dieser nicht durch einen gleichwertigen, fabrikneuen Gegenstand ersetzt wird,
- b) Verkauf des Fördergegenstandes,
- c) Vermietung des Fördergegenstandes zur Generierung von (zusätzlichem) Einkommen,
- d) Zweckentfremdung des gekauften Fördergegenstandes oder
- e) Wegzug in eine andere Kommune.

(5) Die Kreisstadt Euskirchen behält sich vor, den Kaufgegenstand stichprobenartig vorführen zu lassen.

(6) Die Kreisstadt Euskirchen empfiehlt den Fördergegenstand gegen Diebstahl abzusichern.

§ 8 Rückforderung

(1) Bei Eintritt der in § 7 Absatz 4 Buchstaben a bis c genannten Fälle ist der Förderbetrag in Form des bewilligten Zuschusses anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraumes zuzüglich 3 Prozent Zinsen zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei Eintritt des Falles § 7 Absatz 4 Buchstaben d und e, mit der Besonderheit, dass eine Verzinsung hierbei entfällt.

§ 9 Datenschutz

(1) Die Verarbeitung der einzureichenden personenbezogenen Daten dient der Bearbeitung des Antrags auf Förderung von Lastenrädern und Fahrradanhängern, also der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. zur Erfüllung eines vertraglichen Verhältnisses auf Grundlage Ihrer Einwilligung und erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben a und b, Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Antragstellenden geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Der/Die Antragsteller/in erhält als Anlage zum Antrag ein Merkblatt gemäß der Datenschutzgrundverordnung.

§ 10 Sonstiges

(1) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 Subventionsgesetz (SubvG) in Verbindung mit § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind im Förderantrag bezeichnet.

§ 11 Inkrafttreten und Befristung

(1) Rückwirkend förderfähig sind Lastenräder mit und ohne elektrische Unterstützung sowie Fahrradanhänger, die ab dem 01.01. des laufenden Kalenderjahres unter den o.a. Förderbedingungen gekauft wurden.

Die Förderrichtlinie ist bis auf Widerruf gültig.